

## **Leistungsvertrag 2025**

zwischen

der **Stadt Bern** (Stadt), handelnd durch den Gemeinderat, vertreten durch die Direktion für Bildung, Soziales und Sport, Predigergasse 5, 3000 Bern 7

und

der **Stiftung Heilsarmee Schweiz** (Stiftung), handelnd durch die Stiftungsorgane, vertreten durch den Direktor und die Regionalleiterin, Laupenstrasse 5, 3001 Bern

betreffend

### **Hilfe an Menschen mit Wohnproblemen**

(Notschlafstelle Heilsarmee und FINTA<sup>1</sup>-Notschlafstelle)

## **1. Kapitel: Grundlagen**

### **Art. 1** Rechtliche Grundlagen

Der vorliegende Leistungsvertrag stützt sich auf folgende rechtliche Grundlagen:

- Artikel 1 ff. und 30 ff. des Gesetzes vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote<sup>2</sup>
- Artikel 64 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998<sup>3</sup>;
- Artikel 11 und 27 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998<sup>4</sup>;
- das Reglement vom 30. Januar 2003<sup>5</sup> für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen;
- die Verordnung vom 7. Mai 2003<sup>6</sup> für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen;
- die Stiftungsurkunde der Stiftung Heilsarmee Schweiz;

---

<sup>1</sup> FINTA: Frauen sowie intergeschlechtliche, nonbinäre, transgender und agender Personen

<sup>2</sup> SLG; BSG 860.2

<sup>3</sup> GG; BSG 170.11

<sup>4</sup> GO; SSSB 101.1

<sup>5</sup> Übertragungsreglement (UeR); SSSB 152.03

<sup>6</sup> Übertragungsverordnung (UeV); SSSB 152.031

- die aktuellen Konzepte Notschlafstelle Heilsarmee und Frauen\*-Notschlafstelle.

## **Art. 2** Zweck und Tätigkeitsbereich der Stiftung

Die Stiftung bezweckt in gemeinsamer Selbsthilfe die Führung und die Förderung der sozialen und philanthropischen Tätigkeit der Heilsarmee in der Schweiz in Übereinstimmung mit den Zielen der internationalen Heilsarmee.

Die Stiftung betreibt im Rahmen ihrer gemeinnützigen Zielsetzung insbesondere soziale Einrichtungen in der Schweiz. Sie kann Liegenschaften erwerben, mieten, vermieten, belasten und veräussern.

## **Art. 3** Vertragsgegenstand

Der Vertrag regelt Inhalt, Umfang, Qualität und Preis der Leistungen, welche die Stiftung im Rahmen der Angebote «Notschlafstelle Heilsarmee» und «FINTA-Notschlafstelle» für die Stadt zugunsten von Menschen mit Wohnproblemen erbringt, sowie die Leistungen der Stadt gegenüber der Stiftung.

## **2. Kapitel: Leistungen und Pflichten der Stiftung**

### **Art. 4** Leistungen der Stiftung

<sup>1</sup> Die Stiftung bietet volljährigen Menschen, die ohne Unterkunft sind oder Wohnprobleme haben, in der «Notschlafstelle Heilsarmee» und der «FINTA -Notschlafstelle» vorübergehende Unterkunft und bedarfsgerechte, niederschwellige Begleitung.

<sup>2</sup> Die Stiftung erbringt in der «**Notschlafstelle Heilsarmee**» für die Stadt folgende Leistungen:

- a. Aufbauen und Bereitstellen von einfacher, zweckmässiger Unterkunft für 15-20 obdachlose, volljährige Personen, die sich in der Schweiz aufhalten dürfen, an 365 Tagen im Jahr während der Nacht (22:00 bis 07:00 Uhr). Die Aufnahme von Personen ohne legalen Aufenthalt in der Schweiz ist auf begründete Einzelfälle (beispielsweise in lebensbedrohlichen Situationen) und auf sehr kurze Aufenthalte von in der Regel einer Nacht zu beschränken. Entsprechende Daten müssen gem. Anhang 2 B erfasst und offengelegt werden.
- b. Betriebsführung, Administration und Buchhaltung;
- c. Einfache, niederschwellige Betreuung;
- d. Erstellen von Entscheidungsgrundlagen für die Stiftung, Koordination mit ähnlichen Anbietern und Fachstellen, Öffentlichkeitsarbeit, Mitarbeit in Fachgruppen, Qualitätskontrolle, Berichterstattung, Weiterbildung Personal, Führungsarbeit;
- e. Die «Notschlafstelle Heilsarmee» nimmt Personen in Notsituationen auch ohne Vorabklärung auf.

<sup>3</sup> Die Stiftung erbringt in der «**FINTA -Notschlafstelle**» an der Kursaalstrasse 6, 3013 Bern für die Stadt folgende Leistungen:<sup>7</sup>

---

<sup>7</sup> Bei intergeschlechtlichen, trans-, non-binären etc. Personen wird jeweils im konkreten Einzelfall entschieden, ob die Person in die FINTA -Notschlafstelle aufgenommen wird, oder an die Notschlafstelle Heilsarmee respektive das Passantenheim verwiesen wird.

- a. Aufbauen und Bereitstellen von einfacher, zweckmässiger Unterkunft mit Frühstück für 18 volljährige FINTA, die sich in der Schweiz aufhalten dürfen, während 365 Tagen im Jahr und 24 Stunden am Tag. Die Aufnahme von FINTA ohne legalen Aufenthalt in der Schweiz ist auf begründete Einzelfälle (beispielsweise in lebensbedrohlichen Situationen) und auf sehr kurze Aufenthalte von in der Regel einer Nacht zu beschränken. Entsprechende Daten müssen gem. Anhang 2 A erfasst und offengelegt werden;
- b. Betriebsführung, Administration und Buchhaltung;
- c. Einfache, niederschwellige Betreuung und Abklärung der persönlichen Situation;
- d. Erstellen von Entscheidungsgrundlagen für die Trägerschaft, Koordination mit ähnlichen Anbietern und Fachstellen, Öffentlichkeitsarbeit, Mitarbeit in Fachgruppen, Qualitätskontrolle, Berichterstattung, Weiterbildung Personal, Führungsarbeit;
- e. Die FINTA -Notschlafstelle nimmt FINTA in Notsituationen auch ohne Vorabklärung auf.

<sup>4</sup> Die Leistungsgruppen, Zieldefinitionen und Indikatoren der «FINTA -Notschlafstelle» und der «Notschlafstelle Heilsarmee» sind in Anhang 1 A und 1 B umschrieben.

<sup>5</sup> Die Leistungspflicht beginnt in gegenseitiger Absprache zwischen der Stiftung und der zuständigen Direktion und setzt voraus, dass für jedes Angebot nach den Absätzen 2 und 3 geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung stehen und die nötigen Bewilligungen vorliegen.

#### **Art. 5 Zweckbindung**

Die Stiftung verpflichtet sich, die von der Stadt gewährten Mittel nur für die in Artikel 4 genannten Leistungen zu verwenden.

#### **Art. 6 Eigenfinanzierungsgrad**

<sup>1</sup> Die Stiftung verpflichtet sich, Dritte zur Mitfinanzierung heranzuziehen und diese Möglichkeit bestmöglich auszuschöpfen.

<sup>2</sup> Der kumulierte Eigenfinanzierungsgrad aller Angebote<sup>8</sup> beträgt mindestens 20 % aller Aufwendungen. An die Eigenfinanzierung angerechnet werden selbst erwirtschaftete Erträge, namentlich Einnahmen aus Beiträgen der Mitglieder, Beherbergungsbeiträge der Sozialdienste, IV-Beiträge, Vermögenserträge, Einnahmen aus Leistungen an Dritte, Einnahmen aus Veranstaltungen, Angeboten und Projekten, Einnahmen aus Vermietungen sowie Beiträge Dritter aus Sponsoring oder anderen öffentlichen oder privaten Unterstützungen, die nicht von der Stadt geleistet werden.

<sup>3</sup> Erreicht die Stiftung den Eigenfinanzierungsgrad nicht, so ist die Stadt zur anteilmässigen Kürzung der Unterstützung berechtigt.

#### **Art. 7 Zugang zu den Leistungen**

<sup>1</sup> Die Stiftung gewährleistet, dass sämtliche Leistungen, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung Dritten gegenüber angeboten werden, allen Personen gemäss Artikel 4 in vergleichbarer Weise offenstehen. Sie unterlässt dabei jegliche Diskriminierungen.

---

<sup>8</sup> Dazu zählen auch die Angebote Passantenheim und Wohnbegleitung der Heilsarmee im laufenden Leistungsvertrag 2024-2025.

<sup>2</sup> Die Stiftung erleichtert Menschen mit Behinderungen den Zugang zu den Vertragsleistungen. Sie hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002<sup>9</sup> über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen ein.

#### **Art. 8** Informationsverhalten und Öffentlichkeitsprinzip

<sup>1</sup> Die aktive Information über Belange aus der vertraglichen Zusammenarbeit erfolgt durch den Informationsdienst der Stadt Bern und richtet sich nach der Verordnung vom 29. März 2000<sup>10</sup> betreffend die Information der Öffentlichkeit über städtische Belange.

<sup>2</sup> Anfragen über die Aufgabenerfüllung und auf Akteneinsicht sind durch den Verein zu beantworten, sofern nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen im Sinn der Artikel 27ff. des Gesetzes vom 2. November 1993<sup>11</sup> über die Information und die Medienförderung entgegenstehen. Das Verfahren richtet sich analog nach den Artikeln 7f. der Verordnung vom 29. März 2000<sup>12</sup> betreffend die Information der Öffentlichkeit über städtische Belange. Im Zweifelsfall ist die Direktion vorgängig zu konsultieren.

#### **Art. 9** Datenschutz und Geheimhaltung

<sup>1</sup> Die Stiftung verpflichtet sich, die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986<sup>13</sup> einzuhalten. Sie verpflichtet sich insbesondere, die wirtschaftlich zumutbaren sowie technisch und organisatorisch möglichen Vorkehrungen zu treffen, damit die im Rahmen der Vertragsabwicklung anfallenden Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter wirksam geschützt sind.

<sup>2</sup> Personendaten dürfen nur für den Zweck und im Umfang, in dem dies für die Erfüllung und Durchführung dieses Vertrags erforderlich ist, bearbeitet werden. Im Übrigen gelten die besonderen Datenschutzbestimmungen gemäss Artikel 111ff. SLG.

<sup>3</sup> Die Stiftung ist verpflichtet, über sämtliche Angaben und Informationen, die ihr aufgrund dieses Vertrages zur Kenntnis gelangen und nach der besonderen Gesetzgebung, namentlich Artikel 320 Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 geheim zu halten sind, Stillschweigen zu bewahren.

#### **Art. 10** Versicherungspflicht

<sup>1</sup> Die Stiftung ist verpflichtet, für Risiken im Zusammenhang mit der Leistungserbringung ausreichende Versicherungen abzuschliessen und der Stadt einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.

<sup>2</sup> Für den Betrieb sind jeweils die Vorgaben der Gebäudeversicherung Bern (GVB) vor Inbetriebnahme und bei Änderungen an der Infrastruktur einzuholen und durch die Auftragnehmerin zu erfüllen. Für die Kostenfolge wird auf Artikel 17 verwiesen.

#### **Art. 11** Umweltschutz

Die Stiftung verpflichtet sich zu einem achtsamen Umgang mit der Umwelt und berücksichtigt die Mehrwegpflichtrichtlinien der Stadt.

---

<sup>9</sup> Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG); SR 151.3

<sup>10</sup> Informationsverordnung (InfV); SSSB 107.111

<sup>11</sup> IMG; BSG 107.1

<sup>12</sup> SSSB 107.1

<sup>13</sup> KDSG; BSG 152.04

### 3. Kapitel: Personalpolitik

#### Art. 12 Anstellungsbedingungen

<sup>1</sup> Die Stiftung garantiert den Arbeitnehmenden im Vergleich zur Stadt gleichwertige Anstellungsbedingungen.

<sup>2</sup> In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen hält sich die Stiftung an die Standards der Freiwilligenarbeit von Benevol (Anhang 3).

<sup>3</sup> Sofern der Stiftung ein Teuerungsausgleich gewährt wird, ist diese verpflichtet die entsprechende Erhöhung der Abgeltung gemäss Artikel 16 an ihre Angestellten weiterzugeben.

#### Art. 13 Gleichstellung

<sup>1</sup> Die Stiftung hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 24. März 1995<sup>14</sup> über die Gleichstellung von Frau und Mann ein.

<sup>2</sup> Sie kann verpflichtet werden, einen Nachweis über die Einhaltung der Lohngleichheit zu erbringen.

<sup>3</sup> Sie trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung.

#### Art. 14 Diskriminierungsverbot

Die Stiftung beachtet das Diskriminierungsverbot von Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999<sup>15</sup> und garantiert eine diskriminierungsfreie Personalpolitik.

#### Art. 15 Arbeitsintegration

Die Stiftung verpflichtet sich, Massnahmen zur Arbeitsintegration (niederschwellige Arbeitsplätze, Einsatzplätze der beruflichen und sozialen Integration etc.) zu prüfen. Sie arbeitet dafür mit dem Kompetenzzentrum Arbeit der Stadt Bern zusammen.

### 4. Kapitel: Leistungen der Stadt

#### Art. 16 Abgeltung

<sup>1</sup> Die Stadt vergütet der Stiftung für die vereinbarten Leistungen gemäss Artikel 4 die ungedeckten Nettobetriebskosten sowie die Nettokosten für den Aufbau und Rückbau des Angebots.

<sup>2</sup> Die Abgeltung nach Absatz 1 erfolgt pro rata temporis im Rahmen eines Kostendachs von maximal Fr. 938 460.00.

<sup>3</sup> Kosten, die den Maximalbetrag gemäss Absatz 2 übersteigen, sind durch die Stiftung zu tragen.

<sup>4</sup> Der Stiftung werden ab Leistungsbeginn in monatlichen Tranchen folgende Akonto-Zahlungen geleistet:

- a. Fr. 40 138.00 für die Notschlafstelle Heilsarmee und

---

<sup>14</sup> Gleichstellungsgesetz (GIG); SR 151.1

<sup>15</sup> BV; SR 101

b. Fr. 74 204.00 für die FINTA -Notschlafstelle.

<sup>5</sup> Die effektive Abgeltung der Stadt Bern wird im Rahmen einer Schlussabrechnung ermittelt.

#### **Art. 17** Übernahme von Investitionskosten

Investitionen in die Infrastruktur nach Artikel 10 Absatz 2 erfolgen in gegenseitiger Absprache. Kosten, die nicht durch die Eigentümerschaft der Liegenschaft getragen werden, sind durch die Stadt zu tragen. Sie dürfen zusammen mit den Abgeltungen nach Artikel 16 das Kostendach nach Artikel 16 Absatz 2 nicht übersteigen.

#### **Art. 18** Dienstleistungen der Fachstelle Beschaffungswesen

Die Stiftung kann die Dienstleistungen der Fachstelle Beschaffungswesen der Stadt Bern entgeltlich in Anspruch nehmen. Die Höhe der Entschädigung richtet sich dabei nach Anhang 4 Ziffer 4 der Verordnung vom 14. März 2001<sup>16</sup> über die Entgelte für nicht hoheitliche Leistungen der Stadtverwaltung Bern.

### **5. Kapitel: Qualitätssicherung**

#### **Art. 19** Aufsichts- und Controllingrechte der Stadt

<sup>1</sup> Die Direktion ist für die Aufsicht und Kontrolle der Leistungserbringung zuständig. Sie kann die Kontrollaufgaben an andere städtische Behörden delegieren oder für die Ausübung der Aufsicht aussenstehende Sachverständige beiziehen.

<sup>2</sup> Die Direktion oder die von ihr beigezogene Aufsichtsstelle ist berechtigt, im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse Auskünfte zu verlangen und in alle erforderlichen Unterlagen (Buchhaltung, Lohnabrechnung, Statistiken, etc.) Einsicht zu nehmen. Sie beachtet dabei den Persönlichkeitsschutz.

<sup>3</sup> Die Stiftung gewährt der Stadt zur Ausübung der Kontrollrechte Zugang zu den erforderlichen Räumlichkeiten.

<sup>4</sup> Die Finanzkontrolle der Stadt Bern kann die Verwendung der Abgeltung nach Artikel 16 des Vertrages prüfen. Absatz 2 und Absatz 3 gelten sinngemäss.

#### **Art. 20** Controllinggespräch

Die Stadt führt mit der Stiftung mindestens ein Controllinggespräch pro Jahr durch.

#### **Art. 21** Buchführungspflicht

<sup>1</sup> Die Stiftung erstellt eine Gesamtbuchhaltung nach den Bestimmungen von Artikel 957 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts<sup>17</sup> vom 30. März 1911.

<sup>2</sup> Bis spätestens 31. März unterbreitet sie der Stadt das Budget für das Folgejahr. Bis 15. März erhält die Stadt Bern von der Heilsarmee den vom Präsidenten oder von der Präsidentin unterzeichneten provisorischen Jahresabschluss des Vorjahres.

---

<sup>16</sup> Entgelteverordnung (EV); SSSB 154.12

<sup>17</sup> OR; SR 220

<sup>3</sup> Bis spätestens 30. Juni des Folgejahres unterbreitet sie der Stadt, die von der statutarischen Revisionsstelle geprüfte und von den zuständigen Organen unterzeichnete Jahresrechnung samt Jahresbericht, Bestätigungsbericht sowie allfälliger weiterer Berichte der Revisionsstelle.

<sup>4</sup> Die Stadt kann Vorschriften zur Darstellung von Budget, Jahresrechnung und Bilanz machen.

<sup>5</sup> In der Jahresrechnung sind insbesondere auch der erreichte Eigenfinanzierungsgrad und die von Dritten erhaltenen Mittel auszuweisen.

#### **Art. 22** Jährliche Berichterstattung

Die Stiftung berichtet der Stadt jährlich über den Vollzug des Leistungsvertrags. Die Berichterstattung erfolgt nach einem von der Stadt festgelegten Schema und enthält insbesondere Angaben über die erbrachten Leistungen.

#### **Art. 23** Weitere Informationspflichten

Die Stiftung orientiert die Stadt umgehend über besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können, den Erlass und die Änderung von Stiftungsreglementen, Leitbildern und weiteren Reglementen.

### **6. Kapitel: Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten**

#### **Art. 24** Vorgehen bei Leistungsstörungen

<sup>1</sup> Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien verpflichtet, sofort zu verhandeln.

<sup>2</sup> Sie bemühen sich, die Folgen der Nicht-, Schlecht- oder Späterfüllung einvernehmlich und sachgerecht zu regeln. Subsidiär gelten die nachfolgenden Bestimmungen über Leistungskürzung und Rückerstattung (Art. 25) und vorzeitige Vertragsauflösung (Art. 26). Den Parteien steht dabei der Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989<sup>18</sup> über die Verwaltungsrechtspflege offen.

#### **Art. 25** Leistungskürzung und Rückerstattung bereits erbrachter Leistungen

<sup>1</sup> Erfüllt die Stiftung den Vertrag nicht oder mangelhaft, so kann die Stadt ihre Leistung verweigern bzw. angemessen kürzen.

<sup>2</sup> Unter denselben Voraussetzungen kann die Stadt bereits erbrachte Leistungen zurückfordern.

<sup>3</sup> Minderleistungen, die durch Faktoren verursacht wurden, die durch die Stiftung nicht beeinflussbar sind (z. B. ausserordentlich hohe Personalmutationen, Krankheitsabsenzen des Personals, mangelnde Nachfrage etc.), führen lediglich insoweit zu einem Rückerstattungsanspruch nach Absatz 2, als sich für die Stiftung durch die Leistungsreduktion Kosteneinsparungen ergeben.

---

<sup>18</sup> VRPG; BSG 155.21

#### **Art. 26** Vorzeitige Vertragsauflösung

<sup>1</sup> Bei wesentlichen Vertragsverletzungen kann dieser Vertrag von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist jeweils auf ein Monatsende gekündigt werden.

<sup>2</sup> Von Seiten der Stadt kann dieser Vertrag unter Einhaltung der Frist nach Absatz 1 zudem aus den folgenden ausservertraglichen Gründen gekündigt werden:

- a. wenn die Stiftung der Stadt falsche Auskünfte erteilt hat;
- b. wenn die Stiftung Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt hat;
- c. wenn die Stiftung den finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Stadt nicht nachkommt;
- d. wenn die Stiftung aufgelöst wird (Art. 88 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 [ZGB; SR 210]).

### **7. Kapitel: Schlussbestimmungen**

#### **Art. 27** Vertragsdauer

<sup>1</sup> Der Vertrag tritt rückwirkend per 01. Mai 2025 in Kraft und dauert bis 31. Dezember 2025.

<sup>2</sup> Die Stiftung nimmt zur Kenntnis, dass sie keinen Rechtsanspruch auf Vertragsverlängerung hat.

#### **Art. 28** Genehmigungs- und Kreditvorbehalte

Der Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat der Stadt Bern und steht unter Vorbehalt des Kreditbeschlusses durch das finanzkompetente Organ sowie der Ermächtigung durch den Kanton und der Zulassung der LV-Beträge in der beantragten Höhe zum Lastenausgleich.

#### **Art. 29** Anhang

Folgende Anhänge sind integrierte Bestandteile dieses Vertrags:

- Leistungsvorgaben (Anhang 1A und 1B);
- Belegungsstatistik (Anhang 2A und 2B);
- Richtlinien zur Freiwilligenarbeit Benevol (Anhang 3).

Bern,

**Stiftung Heilsarmee Schweiz**

Direktor Sozialwerk

Laurent Imhoff

Leiterin Abt. Betriebswirtschaft und Finanzen

Evelyne Müller-Schnegg

Bern,

**Stadt Bern**

Direktorin für Bildung, Soziales und Sport

Ursina Anderegg

Genehmigt durch den Gemeinderat mit Beschluss vom xxx, GRB Nr. xxx